

## Die neue VOB 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Oktober diesen Jahres ist die umfassend aktualisierte Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) als Gesamtausgabe neu erschienen.

Davon betroffen sind u. a. auch aktuelle Ausschreibungen und Vergaben, die von unserem Büro zur Zeit bearbeitet werden.

Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden HBI-Infobrief in Kürze die wichtigsten Änderungen zur VOB 2002 aufzeigen. Die Zusammenstellung wurden von der renommierten Anwaltskanzlei AX / Schneider & Kollegen erarbeitet. Sie bürgt für eine hohes Maß an Qualität, trotzdem können wir keinen Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit geben.

Mit den Infobriefen werden wir unsere Geschäftspartner über neue Entwicklungen rund um den Bereich des Bauwesens informieren, insbesondere des Tiefbaus, und auch Infos in eigener Sache geben.

Die Infobriefe werden von HBI in unregelmäßigen Abständen erstellt und versendet. Sollten Sie am Erhalt des Infobriefs nicht interessiert sein, teilen Sie uns das bitte kurz per Email an [info@hbi-hb.de](mailto:info@hbi-hb.de) mit.

Wir wünschen Ihnen eine geruhsame Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Jahr 2007.

Bremen, den 14.12.2006

HBI Hiller + Begemann Ingenieure GmbH

## Wichtige Änderungen in allen Teilen

Die VOB 2006 enthält den Teil A (DIN 1960), in dem die EU-Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge und zur Koordinierung der Zuschlagserteilung sowie das ÖPP-Beschleunigungsgesetz umgesetzt werden.

Ebenfalls überarbeitet ist Teil B (DIN 1961) sowie Teil C mit 19 fachlich und 19 redaktionell überarbeiteten ATVen und der gänzlich neu aufgenommenen ATV DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten und der ATV DIN 18459 Abbruch- und Rückbauarbeiten.

Im Folgenden sind stichpunktartig die wichtigsten Änderungen dieser neuen VOB 2006 zusammengestellt.

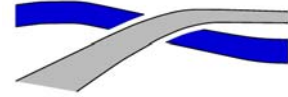
## A. Überblick über das neue Vergaberecht (VOB 2006)

### Wesentliche Änderungen der Vergabeverordnung

#### 1. Erhöhung der Schwellenwerte

Im Kommunalbereich gelten neu folgende Schwellenwerte:

- 5,278 Mio. Euro statt bisher 5 Mio. Euro im Baubereich
- 211.000 Euro statt bisher 200.000 Euro im Bereich der VOL- und VOF-Vergaben
- 422.000 Euro statt bisher 400.000 Euro bei Auftragsvergaben durch Sektorenauftraggeber



## **2. Neuregelung über elektronische Vergabe**

Die bisherige Regelung über die elektronische Angebotsabgabe wird aufgehoben. Diese Regelung findet sich zukünftig in § 21 Nr. 1 VOB/A und § 21 Nr. 1 Abs. 2 VOL/A.

## **3. Schätzung der Auftragswerte, § 3 VgV**

## **II. Die neuen Regelungen der VOB/A**

### **1. Die Schwellenwerte und Arten der Vergabe**

In der neuen VOB/A sind die Schwellenwerte an die EU-Vorgaben folglich angepasst. Bauaufträge werden nach § 3 a Nr. 1 c) VOB/A auch im „Wettbewerblichen Dialog“ vergeben.

### **2. Eignung der Bewerber und Bieter, § 8 a VOB/A**

Das Ermessen des Auftraggebers bei der Entscheidung über einen Ausschluss von Bewerbern und Bietern vom Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit wurde deutlich eingeschränkt.

### **3. Nachweis der Eignung, § 8 VOB/A**

Als Nachweis der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) ist auch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikations-Verzeichnis) zulässig.

### **4. Nachweis der Erfüllung von Qualitätssicherungsnormen und Normen für Umweltmanagement, § 8 a VOB/A**

Auftraggeber können gemäß § 8 a Nr. 11 Nachweise der Erfüllung von Qualitätssicherungsnormen und Normen für Umweltmanagement verlangen.

### **5. Gleichwertigkeit technischer Spezifikationen bei der Leistungsbeschreibung, § 9 VOB/A**

§ 9 VOB/A erlaubt es, technische Spezifikationen durch eine Bezugnahme auf Normen zu formulieren. Diese Bezugnahme ist gemäß § 9 Nr.6 Abs. 1 nun mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen.

Zudem wird die Beweislast umgekehrt: ab sofort trägt der Auftragnehmer die Beweislast für die Erfüllung der Anforderungen der in Bezug genommenen technischen Spezifikation und dass die der Norm entsprechende Bauleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen entspricht.

### **6. Vergabeunterlagen, § 10 a VOB/A**

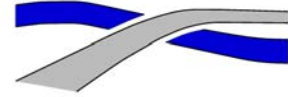
§ 10 a VOB/A sieht bezüglich der Bekanntmachung der Zuschlagskriterien wesentlich ausführlichere Anforderungen vor.

### **7. Grundsätze der Ausschreibung und Informationsübermittlung**

Den Grundsätzen der Ausschreibung in § 16 VOB/A wurden Grundsätze der Informationsübermittlung hinzugefügt.

### **8. Anforderungen an Teilnahmeanträge, § 16a VOB/A**

Neu eingefügt wurden §§ 16 a und 16 b VOB/A, die die Anforderungen an Teilnahmeanträge bestimmen.



## **9. Angebotsfristen, § 18 a VOB/A**

Die VOB/A sieht nun eine Kürzungsmöglichkeit für Angebotsfristen im Offenen Verfahren in § 18 a Nr. 1 Abs. 4, 5 vor.

## **10. Wertung der Angebote, § 25 a VOB/A**

Die Regelung der Wertung der Angebote wurde u.a. im Hinblick auf staatliche Beihilfen erweitert.

## **11. Nichtberücksichtigte Bewerbungen, § 27 a VOB/A**

Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihres Angebots mitzuteilen.

## **12. Inhalt der Vergabevermerke, § 30 a VOB/A**

§ 30 a VOB/A sieht nun bestimmte Mindestinhalte für den Vergabevermerk vor.

## **13. Neue Vergabeart: Der „Wettbewerbliche Dialog“**

Der Wettbewerbliche Dialog ist bereits durch das ÖPP-Beschleunigungsgesetz vom 8. September 2005 in § 101 Abs. 5 und 6 GWB sowie in § 6 a VgV umgesetzt worden.

## **B. Überblick über das neue Vertragsrecht (VOB/B 2006)**

### **Zusammenfassung der Änderungen der VOB/B 2006**

- Klarstellende Hervorhebung zum Pauschalvertrag (§ 2 VOB/B)
- Anwendung von Teilen A, B, C bei Weitervergabe (§ 4 VOB/B)
- Entschädigung des AN bei Verletzung der Mitwirkungspflicht des AG (§ 6 VOB/B)
- Kündigung im Insolvenzfall (§ 8 VOB/B)
- Verjährungsfrist (§ 13 VOB/B)
- Verjährungsfrist bei maschinellen und elektrischen Anlagen (§ 13 VOB/B)
- Abschlagszahlungen zu vereinbarten Zeitpunkten (§ 16 VOB/B)
- Einwendungen gegen die Prüffähigkeit (§ 16 VOB/B)
- Beginn der Frist für den Vorbehalt (§ 16 VOB/B)
- Keine doppelte Fristsetzung vor Einstellung der Arbeiten wegen Verzug des AG (§ 16 VOB/B)
- Erläuterungen zum Sperrkonto (§ 17 VOB/B)
- Bemessungsgrundlage bei Berechnung des Sicherheitseinhalts im Hinblick auf § 13 b UStG (§ 17 VOB/B)
- Einführung eines Verfahrens zur Streitbeilegung (§ 18 VOB/B)

Quelle: STEINZEUG-Information 2006

zusammengestellt von:

Ax/Schneider & Kollegen, 69141 Neckargemünd